



Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Hauptstelle Hildesheim, Postfach 10 08 44, 31108 Hildesheim

**Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie**

**Landkreise und kreisfreie Städte in Niedersachsen,
Region Hannover, Landeshauptstadt Hannover, Han-
sestadt Lüneburg sowie Städte Celle, Göttingen, Hil-
desheim und Lingen/Ems
Abteilungen/Ämter/Fachdienste für Eingliederungs-
und Sozialhilfe
nachrichtlich:
AG der Kommunalen Spitzenverbände Nds.
LAG FW, LAG PPN, LAG ABT
Nur per E-Mail**

Mitteilung

Bearbeitet von Matthias Langer
Telefax 05121 304-611
E-Mail matthias.langer@ls.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
3SH1

Durchwahl 05121 304-
641

Hildesheim,
03.02.2022

Befristete Wiedereinführung der „Erklärung zur vollständigen Weiterbeschäftigung und Bezahlung des vereinbarten Betreuungspersonals“ für ehemals „ambulante Leistungsangebote“ des SGB IX in Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) informiere ich Sie im Folgenden über die landesseitige Wiedereinführung der Möglichkeit, eine Erklärung zur vollständigen Weiterbeschäftigung und Bezahlung des vereinbarten Betreuungspersonals im Bereich der ehemals „ambulanten Leistungsangebote“ des SGB IX abzugeben.

Diese Information richtet sich an Leistungserbringer, die zwar ihre originären Leistungen coronabedingt nicht oder nicht vollständig erbringen können, deren Betreuungskräfte aber alle weiterhin in sozialen Leistungsbereichen, auch träger- und rechtskreisübergreifend z.B. in der Eingliederungshilfe oder Kinder- und Jugendhilfe (ausgenommen Pflege nach SGB XI) tätig sind. Die Leistungen können unter diesen Voraussetzungen gemäß den bis zum 30.09.2021 geltenden Regelungen für diese Form der Erklärung abgerechnet werden.

Aufgrund der derzeitigen Corona-Situation gilt diese Möglichkeit für den Zeitraum ab dem 01.01.2022 bis zum 28.02.2022. Eine etwaige Verlängerung des Zeitraums wird durch das Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) gesondert mitgeteilt. Mit Ablauf des Zeitraumes gelten wieder die Regelungen des Regelbetriebs. Ein Widerruf der Erklärung ist nicht notwendig.

Das Antragsformular finden Sie über diesen Link: <https://box.niedersachsen.de/public/download-shares/AEarSEBwBtDsQVJ89szHpdurvm5QFr7L>.

Die Rücksendung an das LS hat über den im Antragsformular genannten Upload-Link zu erfolgen.

Nach Bestätigung der abgegebenen Erklärung durch das LS kann gemäß den entsprechenden Regelungen zur Erklärung mit der herangezogenen Kommune abgerechnet

werden. Die Anträge müssen vor der Abrechnung der betroffenen Monate mit der herangezogenen Kommune beim LS vorliegen und die herangezogene Kommune ist über die Antragstellung beim LS zu informieren. Sie sind verpflichtet mit der Abrechnung unsere Bestätigung bei der herangezogenen Kommune vorzulegen.

Weiter weise ich darauf hin, dass die bundesgesetzliche Regelung zum SodEG bis zum 19.03.2022 verlängert wurde. Statt einer IST-Abrechnung besteht weiterhin die Möglichkeit der Beantragung eines SodEG-Zuschusses. Beachten Sie hierzu die Veröffentlichung zum SodEG vom 04.06.2020 (<https://soziales.niedersachsen.de/download/155971>). In diesem Fall wenden Sie sich bitte per Mail an mich.

Diejenigen Leistungsanbieter, die weder eine Erklärung zur vollständigen Weiterbeschäftigung und Bezahlung des vereinbarten Betreuungspersonals noch einen SodEG-Antrag stellen, rechnen wie üblich die tatsächlichen erbrachten Leistungen ab.

Ich bitte die Verbände der Leistungserbringer, Ihre Mitglieder entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Langer', with a long horizontal stroke extending to the right.

Langer